

Wie man Erneuerbare-Energie-Projekte realisiert

# Um Akzeptanz beim Bürger werben

**Auch für kleine Gemeinden gibt es sinnvolle Wege, Erneuerbare-Energie-Projekte in nicht unerheblichem Umfang zu realisieren. Entscheidend für den Projekterfolg wird regelmäßig die intelligente Einbindung der Bürger sein. Insoweit hängt viel von der passenden Ausgestaltung des eingesetzten Bürgerbeteiligungsmodells ab.**

Die Gemeinde Thaining (Landkreis Landsberg am Lech) mit ihren knapp 900 Einwohnern übernimmt bayernweit eine Vorreiterrolle und hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, gemeinsam mit ihren Bürgern in Eigenregie der Gemeinde ein Windenergieprojekt zu realisieren. Der Gemeinderat hat bereits einstimmig beschlossen, dass es eine Bürgerbefragung im Hinblick auf das Windenergieprojekt geben soll. Auch die Rechtsaufsichtsbehörde hat signalisiert, ein solches Vorhaben zu unterstützen. Der Behördenvertreter hat der Gemeinde empfohlen, die Bürger im Rahmen eines Bürgerentscheids abstimmen zu lassen, um auf diesem Weg Planungssicherheit zu erreichen. Auch ein möglicher Projektstandort wurde bereits gefunden. Aufgrund eines vorliegenden Windgutachtens ist die Errichtung auf einem bei der Gemeindegrenze gelegenen Standort möglich. Insoweit hat sich auch die Naturschutzbehörde positiv geäußert. Die Zeichen für eine erfolgreiche Projektumsetzung stehen daher gut.

Wesentlich für die erfolgreiche Projektumsetzung ist eine breite Projektafektanz in der Gemeinde. Gerade kleinere Gemeinden dürften EE-Projekte, wie etwa die

Errichtung eines oder mehrerer Windräder, nur schwer gegen die Zustimmung der Bürger umsetzen können, da hier die Bürgerschaft oftmals besonders gut und vernetzt ist.

Voraussetzung für die Zustimmung der Bürger ist somit, dass für die Einzelnen ein konkreter Anreiz besteht, das Projekt zu unterstützen. Eine mittelbare Partizipation über eine Verbesserung der kommunalen Ertragslage wird die Akzeptanz begünstigen. Der Königsweg ist allerdings, wenn die Bürger unmittelbar profitieren können. Um eine solche Win-win-Situation zu schaffen, ist die Ausgestaltung des Beteiligungsmodells entscheidend.

Auch bei kleineren Gemeinden gilt es zunächst, eine geeignete Rechtsform für das Projekt zu suchen. Im Fall Thaining erscheint die Rechtsform einer GmbH & Co. KG in Verbindung mit einer Energie-Genossenschaft als empfehlenswerte Handlungsoption. Die Frage der geeigneten Rechtsform lässt sich in der Praxis aber immer nur für das konkrete Projekt beantworten. Hierbei spielt etwa die Überlegung eine Rolle, wie die Aufgaben der Projektentwicklung sowie der Projektsteuerung koordiniert werden sollen. Aus Gemeindegicht wird zudem



Wer die Bürger mitnimmt, kann auch in seiner Gemeinde Windkraftprojekte realisieren.

FOTO DAPD

die Möglichkeit interessant sein, das Projekt maßgeblich zu steuern und zu beeinflussen. Da andererseits auch die Projektfinanzierung für kleine Gemeinden keine unwesentliche Hürde darstellt, werden die Wege zur Kapitalaufbringung die Überlegungen der Gemeinde und letztlich die konkrete Ausgestaltung beeinflussen. In der Praxis interessant ist etwa eine Beteiligung kommunaler (Energie-)Versorger, aber auch der projektrelevanten Grundstückseigentümer sowie der Bürger generell. Um eine möglichst große Zustimmung bei den Gemeindebewohnern zu erreichen, ist – wie

bereits aufgezeigt – eine breite Bürgerbeteiligung hilfreich. Auch hier sind grundsätzlich viele Wege der Einbindung denkbar. Eine praxiserprobte Lösung bietet das Vehikel der Energie-Genossenschaft. Diese ermöglicht einerseits die Beteiligung einer Vielzahl von Bürgern im Rahmen einer Mitgliedschaft, belastet die Projektgesellschaft aber andererseits nicht mit zusätzlichem organisatorischen Aufwand. Schließlich kann in der Satzung der Genossenschaft geregelt werden, dass sich die Genossen bereits mit „bezahlbaren“ Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen können.

Somit ist gewährleistet, dass sich Bürger aller Einkommensschichten in das Projekt einbringen können. Ein zusätzlicher Vorteil der Finanzierung über eine Genossenschaft ist, dass die Ausgabe von Genossenschaftsanteilen nicht den Grundsätzen der Prospekthaftung unterliegt, sodass – anders als etwa bei der Veräußerung von Kommanditenteilen oder der Herausgabe von „EE-Sparbriefen“ – keine aufwendige Prospektierung für die Herausgabe der Anteile erforderlich ist.

Gerade kleinere Gemeinden werden im Hinblick auf Projekte mit großem Finanzierungsvolu-

men den Zusammenschluss mit weiteren Partnern suchen. Hierbei kommt es darauf an, einen geeigneten Rechtsrahmen zu wählen. Von Vorteil ist der Zusammenschluss immer dann, wenn es gelingt, Synergiepotenziale nutzbar zu machen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang etwa die Möglichkeit, mehrere Projekte zentral und daher mit im Verhältnis geringerem Aufwand zu koordinieren. Weiter kann eine Risikodiversifikation erreicht werden.

Die Bürgerbeteiligung eröffnet auch kleinen Gemeinden einen Weg, große Erneuerbare-Energie-Projekte zu realisieren. Die Einbindung der Bevölkerung kann das Projekt in zweierlei Hinsicht unterstützen. Soweit in den Gemeindegremien grundlegende Entscheidungen zu treffen sind, werden diese praktisch von einer Akzeptanz in der Bürgerschaft beeinflusst. Weiterhin kann aber auch der mögliche finanzielle Beitrag der Bürger projektscheidend sein.

Im Ergebnis kommt es auf die konkrete Ausgestaltung des Beteiligungsmodells an. Hierfür sind neben projektbezogenen Faktoren auch strategische Motive maßgeblich. Im Raum stehen Fragen der Finanzierbarkeit als auch der Einbindung der Bürgergesellschaft zur Projektunterstützung. Sind diese Fragen beantwortet, muss die Umsetzung unter Berücksichtigung der – teils komplexen – rechtlichen und steuerlichen Anforderungen erfolgen. > CHRISTIAN MARTHOL

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

## Eigenstrom in kommunalen Verbrauchsanlagen

# Einsparpotenziale nutzen

Die hohe und künftig voraussichtlich noch steigende EEG-Umlage macht sich zunehmend auf den kommunalen Stromrechnungen bemerkbar. Das EEG privilegiert jedoch bestimmte eigenproduzierte Strommengen und befreit diese von der Umlagepflicht. Durch Vertragsgestaltungen, Contractingmodelle, Nutzungsüberlassungen oder einfach nur die richtige Steuerung von Erzeugung und Verbrauch lassen sich die hierfür nötigen Voraussetzungen erfüllen und das entsprechende Optimierungspotenzial heben.

Die EEG-Umlage belastet zunehmend die kommunalen Kassen. Für das Jahr 2012 ist von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) die EEG-Umlage auf 3,59 ct/kWh festgesetzt worden. Eine Erhöhung in den kommenden Jahren gilt aufgrund des steigenden Zubaus von regenerativen Erzeugungskapazitäten sowie der im aktuellen EEG verankerten Privilegierung für stromintensive Unternehmen als sehr wahrscheinlich. Schätzungen der ÜNB gehen von 4,74 ct/kWh bereits für das Jahr 2013 aus. Die folgenden Anwendungsbeispiele sollen die Relevanz dieser Größenordnung verdeutlichen.

Jedoch bestehen bereits seit der ersten EEG-Fassung aus dem Jahr 2000 Möglichkeiten, eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für bestimmte Strommengen zu erlangen. Neben der Entlastungsregelung für stromintensive Unternehmen ist insbesondere das so genannte „Eigenstromprivileg“ zu nennen, welches zum Tragen kommen kann, wenn sowohl Stromerzeugung als auch -verbrauch derselben Rechtsperson zuzuordnen sind. Dieses „Eigenstromprivileg“ wurde in den EEG-Novellen der Jahre 2004, 2009 und nun auch 2012 mit Änderungen fortgeführt. Die für eine Inanspruchnahme zu erfüllenden Anforderungen ergeben sich nunmehr aus § 37 Abs. 2, Abs. 3 EEG 2012: Falls der Strom durch ein Netz der öffentlichen Versorgung durchgeleitet wird,

muss der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenproduzenter betreiben und den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbrauchen. Ferner ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, dass genau der Strom, der erzeugt worden ist, auch verbraucht werden muss. Bedingt durch die physikalischen Eigenschaften von Strom ist daher die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch oder

sting sind die kommunalen Erzeugungskapazitäten bzw. die stadtwerkseigenen Bedarfsmengen meist eher gering.

Durch die Berücksichtigung der Anforderungen des Eigenstromprivilegs bieten sich für viele Kommunen attraktive Optimierungsmöglichkeiten. Ansatzpunkte können die Übertragung und Zusammenlegung des Eigentums von Verbrauchseinrichtungen oder Erzeugungsanlagen zu einer

	Kommune A	Kommune B	Kommune B mit Kläranlage
Verbrauchseinrichtung(en)	Straßenbeleuchtung	Wasserversorgung und Kläranlage	Wasserversorgung und Kläranlage
Jahresverbrauch	4.580.000 kWh	705.160 kWh	1.255.160 kWh
Jahreserzeugung in eigenen Anlagen (BHKW o. Ä.)	4.225.000 kWh	955.000 kWh	955.000 kWh
Maximal privilegierte Menge	4.225.000 kWh	705.160 kWh	955.000 kWh
Erzeugung und Verbrauch im räumlichen Zusammenhang	80 %	60 %	80 %
Davon zeitliche Übereinstimmung von Erzeugung und Verbrauch	50 %	90 %	80 %
Privilegierte Strommengen (zeitliche Übereinst. und räuml. Zusammenhang)	1.690.000 kWh	380.786 kWh	611.200 kWh
Einsparpotenzial pro Jahr (hier 2012)	60.671 EUR/a	13.670 EUR/a	21.942 EUR/a

eine entsprechende Zwischen-speicherung erforderlich.

Soweit die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, unterliegen die entsprechenden Strommengen nicht dem EEG-Umlagesystem. Bezogen auf die oben genannten Beispielverbräuche können sich somit bemerkenswerte Einsparpotenziale realisieren lassen. Die tatsächliche Höhe der Einsparpotenziale ist jedoch erst nach eingehender Prüfung abzuschätzen.

Die folgenden Anwendungsbeispiele sollen das sich ergebende Einsparpotenzial für zwei Beispielkommunen aufzeigen. Die tatsächlichen Verbrauchs- und Erzeugungsmengen und besonders die Strommengen, welche die nötigen Voraussetzungen des Eigenstromprivilegs erfüllen, fallen situationsbedingt in sehr unterschiedlicher Höhe aus. Belastbare Größenordnungen können erst nach einer tiefergehenden Prüfung benannt werden. Gleichzei-

juristischen Person sein. Auch eine Neuinvestition in Erzeugungskapazitäten unter entsprechenden Eigentumsverhältnissen ist möglich. Dies sei an dieser Stelle jedoch nur unter der Maßgabe empfohlen, dass sich die Investitionen bereits ohne die EEG-Eigenstromprivilegierung lohnt, da durch Gesetzesänderungen ein Wegfall der Privilegierung möglich ist. Weitere Möglichkeiten sind Contracting-Modelle oder Nutzungsüberlassungen für die betreffenden Anlagen.

In vielen Kommunen und Stadtwerken werden die Voraussetzungen für die EEG-Eigenstromprivilegierung bereits erfüllt und doch werden die Einsparpotenziale nicht genutzt. Doch bereits bei geringeren Strommengen kann sich das Ganze lohnen.

> BENJAMIN HUFNAGEL

Der Autor ist Wirtschaftsingenieur bei Rödl & Partner in Nürnberg.

**AKDB**  
Innovativ. Kraftvoll. Partnerschaftlich.

BAU

GIS

FMS

**Digitales Bauamt**

Joachim Popp  
stellv. Leiter des Geschäftsbereichs  
Grundstückswesen/BAU/GIS/FMS  
der AKDB

**Starten Sie!**

Wie viele Ihrer zahlreichen kommunalen Entscheidungen stehen in engem Zusammenhang mit Grundstücks-, Gebäude- oder Geodaten?

Ob es um die Kommunikation zwischen Facility Management und Finanzverwaltung geht, die Verknüpfung von Einwohnermeldedaten mit Geodaten oder die medienbruchfreie Bearbeitung von Bauanträgen durch alle beteiligten Stellen. Alle müssen auf aktuelle Daten rund um das Grundstück zugreifen. Durch die konsequente Integration aller Einzellösungen in einem digitalen Amt steigern Sie Ihre Effizienz.

Das digitale Amt ist machbar. Nutzen Sie das Wissen aus unserem Geschäftsfeld Grundstückswesen/BAU/GIS/FMS zur Optimierung der fach- und behördenübergreifenden Zusammenarbeit rund um das Grundstück.

Sprechen Sie mit uns: Telefon +49 89 5903-0.

**OK** BAU/GIS/FMS

Software, die dem Menschen dient!